

Verordnung über den Vollzug des Personalrechts durch die Solothurner Spitäler AG

RRB Nr. 2005/2703 vom 20. Dezember 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾, § 16 Absatz 4 und § 19 Absatz 2 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004²⁾

beschliesst:

§ 1. Rechtsbeziehungen zwischen der Solothurner Spitäler AG und den Angestellten

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Solothurner Spitäler AG und ihren Angestellten richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Insbesondere das Gesetz über das Staatspersonal (StPG) und der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004³⁾ (GAV) sind integral anwendbar.

§ 2. Vollzug des Personalrechts

¹⁾ Die Solothurner Spitäler AG vollzieht das Personalrecht unter Vorbehalt der §§ 3-9 dieser Verordnung selbständig.

²⁾ Ihr stehen insbesondere alle Befugnisse zu, welche die Personalgesetzgebung der Anstellungsbehörde zuweist. Sie ist auch zuständig für

- a) die fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 28 Absatz 4 Buchstabe b StPG);
- b) die Verlängerung des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf des ordentlichen Rücktrittsalters (§ 49 Absatz 2 GAV);
- c) die Festsetzung einer Entschädigung bei Verwendung von Geräten und Materialien der Angestellten zur Arbeitsausführung (§ 67 Absatz 2 GAV);
- d) die Bewilligung einer andern als der automatischen Arbeitszeiterfassung (§ 91 Absatz 2 GAV);
- e) die dem Personalamt nach § 110 GAV zustehende Kompetenz zur Vorlage der Ferienkontrolle;
- f) den Entscheid über die Höhe des Leistungsbonus bei Differenzen zwischen Vorgesetzten und Arbeitnehmenden (§ 139 Absatz 4 GAV);
- g) den Entscheid über die Vergütung von Sachschäden auf Dienstfahrten (§ 164 Absatz 5 GAV);
- h) den Entscheid über einen zusätzlichen Lohnnachgenuss (§ 49 Absatz 2 StPG);

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 817.11.

³⁾ BGS 126.3.

- i) den Entscheid über den Rechtsbeistand (§ 207 Absatz 3 GAV);
- j) die Zustimmung über den Beizug einer externen Fachperson durch die Vertrauensperson (§ 220 Absatz 4 Buchstabe c GAV);
- k) die ausnahmsweise Erhöhung des Grundlohnes um höchstens 10 Prozent (§ 240 Buchstabe b GAV);
- l) die Ausrichtung einer Funktionszulage (§ 140 Absatz 2 GAV);
- m) die Ermächtigung zur Aussage vor Gericht (§ 39 Absatz 4 StPG);
- n) für alle Entscheide, die nach bisherigem Recht von den Spitälern getroffen wurden, wie
 1. die Zustimmung zur Vergütung von unvermeidlichen Auslagen aus dienstlichen Gründen (§ 154 Absatz 2 GAV);
 2. die Bewilligung zur Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Kursen usw. (§ 156 Absatz 1 GAV);
 3. die Bezeichnung von Vertrauenspersonen im Falle von sexueller Belästigung und von Mobbing (§ 219 Absatz 2 Buchstabe c und § 232 Absatz 2 Buchstabe c GAV);
 4. die Auszahlung eines positiven Gleitzeitsaldos per Stichtag (§ 79 Absatz 2 und § 251 Absatz 2 GAV);
 5. die Anstellung von Praktikanten und Praktikantinnen in den Spitälern im Sinne von § 4 der Verordnung über die Aufnahme von Praktikanten in staatliche Amtsstellen vom 27. April 1987¹⁾;
 6. die Sicherstellung eines geordneten Dienstbetriebes im Sinne von § 71 GAV;
 7. die Festlegung des Stichtages nach § 79 Absatz 1 GAV.

³ Die Solothurner Spitäler AG regelt die internen Zuständigkeiten in einem Reglement. Die Zuständigkeiten nach bisherigem Recht sind aufgehoben.

§ 3. *Einreihung und Einstufung von Funktionen*

Für die Zuweisung von Funktionen der Spitäler zu einer Lohnklasse innerhalb einer Sammelfunktion (Einreihung) ist das Personalamt zuständig, es handelt auf Vorschlag der Solothurner Spitäler AG. Bei Differenzen entscheidet der Regierungsrat. Für die Einstufung der Funktionen innerhalb einer Lohnklasse ist die Solothurner Spitäler AG zuständig.

§ 4. *Abgangsentschädigung*

Abgangsentschädigungen im Sinne von § 33 Absatz 2 StPG beschliesst der Regierungsrat.

§ 5. *Besondere Anstellungsbedingungen für die Chefärzte und die Chefärztinnen sowie für die Leitenden Ärzte und die Leitenden Ärztinnen*

Die besonderen Anstellungsbedingungen für die Chefärzte und die Chefärztinnen sowie für die Leitenden Ärzte und die Leitenden Ärztinnen in Abweichung zum GAV beschliesst der Regierungsrat auf Vorschlag der Solothurner Spitäler AG (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 45^{bis} Absatz 2 StPG).

¹⁾ BGS 126.375.1.

§ 6. *Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung*

Die vom Personalamt festgelegten und vom Staatspersonal zu tragenden Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (§ 185 Absatz 3 GAV) gelten auch für die Angestellten der Solothurner Spitäler AG.

§ 7. *Jährliche Sollarbeitszeit*

Die vom Personalamt berechnete Sollarbeitszeit (§ 75 GAV) gilt auch für die Solothurner Spitäler AG.

§ 8. *Vollzug der Krankentaggeldversicherung*

Das Personalamt vollzieht die Krankentaggeldversicherung (§ 179 Absatz 1 GAV).

§ 9. *Weisungen des Personalamtes*

Die Weisungsbefugnisse des Personalamtes über den wesentlichen Inhalt eines Anstellungsvertrages (§ 38 Absatz 3 GAV), über Inhalt und Form der Stellenbeschreibung (§ 3 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an den kantonalen Schulen und der Ärzte, der Ärztinnen und des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996¹⁾ sowie über das Stelleninserat (§ 6 Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal vom 27. März 2001²⁾) gelten auch gegenüber der Solothurner Spitäler AG. Das Personalamt hört die Solothurner Spitäler AG vor dem Erlass solcher Weisungen an.

§ 10. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 16. März 2006 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 24. März 2006.

¹⁾ BGS 126.51.3.

²⁾ BGS 126.2.